

Einladung zur **Hauptversammlung**

1. Juni 2007, 10:00 Uhr, München

**Interhyp AG,
München**

ISIN DE 0005121701

WKN 512 170



interhyp

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zur ordentlichen Hauptversammlung der Interhyp AG ein, die am Freitag, den 1. Juni 2007, um 10:00 Uhr im Literaturhaus, Salvatorplatz 1, München, stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Interhyp AG in der Marcel-Breuer-Straße 18, 80807 München, und im Internet unter www.interhyp.ag/hv eingesehen werden. Sie liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus und werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Interhyp AG aus dem Geschäftsjahr 2006 zur Ausschüttung einer Dividende

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den aus dem Geschäftsjahr 2006 zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn der Interhyp AG in Höhe von 13.834.330,01 EUR zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 1,60 EUR pro Aktie zu verwenden und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Unter Zugrundelegung dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf das am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses (am 22. Februar 2007) dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 6.498.350,00 EUR, eingeteilt in 6.498.350 Stückaktien, eine Dividendensumme von 10.397.360,00 EUR und auf den Gewinnvortrag ein Betrag von 3.436.970,01 EUR.

Die Dividende ist zahlbar am 4. Juni 2007.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen, einschließlich der prüferischen Durchsicht des verkürzten Halbjahresabschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37 w Abs. 5, 37 y Nr. 2 WpHG für das Geschäftsjahr 2007.

6. Beschlussfassung über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. Ziffer 8.1 der Satzung i. V. m. § 95 Satz 1 AktG aus drei Mitgliedern, die gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von den Anteilseignern gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 1. Dezember 2006 ist Herr Gunther Strothe zum Mitglied des Aufsichtsrats als Nachfolger des vorzeitig ausgeschiedenen Herrn Thomas Geiger bestellt worden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass diese Bestellung durch die Hauptversammlung bestätigt werden sollte.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor,

Herrn Gunther Strothe, München, Kaufmann,

für den Rest der ursprünglichen Amtszeit von Herrn Thomas Geiger – also bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt – in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Strothe hat keine weiteren Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

7. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 30. November 2007 befristet. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Um auch weiterhin die Möglichkeit zum Aktienrückkauf zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die im Vorjahr erteilte Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird bis zum 1. Dezember 2008 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erwerben; die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

b) Die Ermächtigung kann jeweils vollständig oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck sowie in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. e genannten Zwecke ausgeübt werden.

c) Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 1. Dezember 2008. Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

d) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats (1) über die Börse oder (2) mittels eines an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter und des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb im Wege eines Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 10. Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Kaufangebot das Volumen der angedienten Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, kann ausgeschlossen werden. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenwert von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist auf insgesamt 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung beschränkt. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10%

des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszugeben werden.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies gegen Sachleistung zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen auszugeben. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

(4) Die Aktien können zur Bedienung von Aktienoptionen für Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß dem in der Hauptversammlung vom 13. September 2005 beschlossenen Aktienoptionsprogramm und in Übereinstimmung mit den Festlegungen dieses Aktienoptionsprogramms verwendet werden. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit hierfür beim Aufsichtsrat der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist auf insgesamt 10% des Grundkapitals beschränkt. Das bedingte Kapital 2005/IV ist, soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, auf diese Ermächtigung anzurechnen.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung.

f) Die vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln

oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils in der nächsten Hauptversammlung unterrichten.

8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an ein neues Gesetz

Der bereits erfolgreich praktizierte Versand von Hauptversammlungsunterlagen an die Aktionäre soll auch in Zukunft weiter möglich sein. Das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG) verlangt als Voraussetzung für den elektronischen Versand von Hauptversammlungsunterlagen zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung (§ 30 b Abs. 3 WpHG n.F.). Daher soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung in der Satzung verankert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

I. Allgemeine Vorschriften, Punkt 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

» 4. Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.

4.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung, insbesondere per elektronischer Medien, zu übermitteln.«

9. Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dem

Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH vom 1. Juni 2007 zuzustimmen.

Zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH wurde am 1. Juni 2007 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

***Gewinnabführungsvertrag
zwischen Interhyp AG und Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH***

Präambel

Die Interhyp AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125915, ist alleinige Gesellschafterin der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 154053. Gegenstand der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH ist die Vermittlung von Baufinanzierungsdarlehen im sog. Privatkundengeschäft.

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH verpflichtet sich erstmals für ihr ab 1. Januar 2007 laufendes Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Interhyp AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach Absatz 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

(2) Die Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH kann mit Zustimmung der Interhyp AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Interhyp AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(4) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

(5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH und wird

zu diesem Zeitpunkt fällig. Sie ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p. a. zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die Interhyp AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG und auf die Verjährung § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Anwendung.

(2) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2007.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Der Vertrag kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

(4) Dieser Vertrag kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH – gleich aus welchem Grund – nicht im Eigentum der Interhyp AG stehen.

(5) Für den Fall einer Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – während eines laufenden Geschäftsjahres ist die Interhyp AG berechtigt, auf die Erstellung einer Zwischenbilanz einseitig zu verzichten. Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Wirksamkeit

(1) Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH, der Hauptversammlung der Interhyp AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH.

(2) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

Der Gewinnabführungsvertrag ist in dem gemeinsamen Unternehmensvertragsbericht des Vorstands der Interhyp AG und der Geschäftsführung der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH näher erläutert und begründet.

10. Zustimmung zu dem Aufhebungs- und Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufhebungs- und Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH vom 1. Juni 2007 zuzustimmen.

Die zwischen den Parteien bestehende Beherrschungsvereinbarung (Punkt 2 des Vertrags vom 27. Juni 2000) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 einvernehmlich aufgehoben.

Die bestehende Gewinnabführungsvereinbarung (Punkt 3–5 des Vertrags vom 27. Juni 2000) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 (vgl. nachfolgend § 3 (1)) durch die nachstehenden Regelungen ersetzt:

**Aufhebungs- und Änderungsvertrag
zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen Interhyp AG und Prohyp GmbH vom 27. Juni 2000**

Präambel

Die Interhyp AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125915, ist alleinige Gesellschafterin der Prohyp GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 130966. Gegenstand der Prohyp GmbH ist die Vermittlung von Baufinanzierungsdarlehen im sog. Vermittlergeschäft. Zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. Juni 2000. Die Parteien beabsichtigen, den Vertrag wie folgt zu ändern:

A. Aufhebung der Beherrschungsvereinbarung

Die zwischen den Parteien bestehende Beherrschungsvereinbarung (Punkt 2 des Vertrags vom 27. Juni 2000) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 einvernehmlich aufgehoben.

B. Änderung der Gewinnabführungsvereinbarung

Die bestehende Gewinnabführungsvereinbarung (Punkt 3–5 des Vertrags vom 27. Juni 2000) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 (vgl. nachfolgenden § 3(1)) durch die nachstehenden Regelungen ersetzt:

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Prohyp GmbH verpflichtet sich erstmals auf der Grundlage dieses Vertrages für ihr ab 1. Januar 2007 laufendes Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Interhyp AG abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach Absatz 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

(2) Die Prohyp GmbH kann mit Zustimmung der Interhyp AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Interhyp

AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(4) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

(5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Prohyp GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Sie ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p.a. zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Die Interhyp AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG und auf die Verjährung § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Anwendung.

(2) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Prohyp GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2007.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Der Vertrag kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) der Prohyp GmbH unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

(4) Dieser Vertrag kann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Prohyp GmbH – gleich aus welchem Grund – nicht im Eigentum der Interhyp AG stehen.

(5) Für den Fall einer Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – während eines laufenden Geschäftsjahres ist die Interhyp AG

berechtigt, auf die Erstellung einer Zwischenbilanz einseitig zu verzichten. Die Verpflichtung nach § 1 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Wirksamkeit

(1) Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Prohyp GmbH, der Hauptversammlung der Interhyp AG sowie der Eintragung in das Handelsregister der Prohyp GmbH.

(2) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

Der Aufhebungs- und Änderungsvertrag ist, insbesondere in Bezug auf die Gewinnabführungsvereinbarung, in dem gemeinsamen Unternehmensvertragsbericht des Vorstands der Interhyp AG und der Geschäftsführung der Prohyp GmbH näher erläutert und begründet.

Berichte an die Hauptversammlung

Zu Top 7: Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Tagesordnungspunkt 7 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte bis zum 1. Dezember 2008 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bereits die Hauptversammlung vom 30. Mai 2006 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 30. November 2007 eigene Aktien zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da sie vor der Hauptversammlung 2008 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft einer neuen Ermächtigung.

Mit ihr soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder mittels

eines öffentlichen Kaufangebots bis zur Höhe von insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Dabei dürfen von der Gesellschaft auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht mehr als 10% des dann bestehenden Grundkapitals erworben werden. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird sowohl beim Erwerb als auch bei der Wiederausgabe der Aktien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese andienen möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre durchführen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Interhyp AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktie der Interhyp AG zum Zeitpunkt der Veräußerung oder in einem vom Vorstand und Aufsichtsrat festzulegenden angemessenen kurzen Zeitraum davor nicht wesentlich unterschreitet. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung

eigener Aktien ist insgesamt auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Hierbei ist das Grundkapital maßgeblich, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen einzusetzen. Der einem starken Wandel unterliegende Sektor der Vermittlung privater Baufinanzierungen erfordert ein zunehmendes Maß an Flexibilität. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen und eine optimale Finanzierungsstruktur anbieten zu können. Diese Möglichkeit zum Erwerb von Beteiligungen und Partnerschaften ist für die Interhyp AG von großer Bedeutung, um sich bietende Wachstumschancen im Markt für die Vermittlung privater Baufinanzierungen nutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen zu verwenden, die dem Vorstand der Interhyp AG, Mitarbeitern der Interhyp AG und Mitarbeitern von Tochtergesellschaften der Interhyp AG nach dem von der Hauptversammlung am 13. September 2005 beschlossenen Aktienoptionsprogramm der Interhyp AG gewährt wurden. Die wesentlichen Bedingungen dieses Aktienoptionsprogramms lauten wie folgt:

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms kann den Vorständen der Gesellschaft sowie Mitarbeitern der Interhyp AG und Mitarbeitern von Tochtergesellschaften der Interhyp AG das Recht eingeräumt werden,

Aktien der Gesellschaft über Aktienoptionen zu erwerben. Jede Aktienoption wird zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Basispreises berechtigen. Für Aktienoptionen, die bis zu einem Monat nach Aufnahme der Börsennotierung ausgegeben werden, wird der Basispreis dem Platzierungspreis entsprechen. Für später auszugebende Aktienoptionen wird der Basispreis dem Mittelwert der Schlusskurse der Interhyp-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten 20 Handelstage vor dem jeweiligen Ausgabetag entsprechen. Die maximale Anzahl von Aktienoptionen, die unter diesem Aktienoptionsprogramm ausgegeben werden kann, beträgt 172.637 EUR bzw. rund 3% des derzeitigen Grundkapitals. Über die Ausgabe von Aktienoptionen an die Vorstandsmitglieder und über die weiteren Einzelheiten der Ausgabe entscheidet der Aufsichtsrat; für die bezugsberechtigten Mitarbeiter trifft der Vorstand diese Entscheidungen. Maximal 50% aller Aktienoptionen des Aktienoptionsprogramms sind für Vorstandsmitglieder vorgesehen.

Für die Aktienoptionen gilt eine minimale Haltedauer ab Ausgabe von zwei Jahren. Danach können pro abgelaufenes Jahr maximal 25% der jeweiligen Tranche der gewährten Aktienoptionen ausgeübt werden. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft endet die Haltefrist für alle Aktienoptionen nach Ablauf von zwei Jahren. Eine Ausübung der Aktienoptionen setzt außerdem voraus, dass der Aktienkurs der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausübung im Verhältnis zum Aktienkurs der Gesellschaft bei Ausgabe der jeweiligen Aktienoption um 1/240 pro Kalendermonat gestiegen ist. Der vollständige Wortlaut des von der Hauptversammlung am 13. September 2005 beschlossenen Aktienoptionsprogramms liegt als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung bei dem Handelsregister in München zur Einsicht aus. Er kann außerdem in den Geschäftsräumen am Sitz der Interhyp AG, Marcel-Breuer-Str. 18, 80807 München, eingesehen werden. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Die folgenden Beweggründe waren für die Verabschiedung eines Aktienoptionsprogramms ausschlaggebend:

Die Gewährung von Aktienoptionen bzw. Bezugsrechten an Mitarbeiter und Führungskräfte, die diese berechtigen, unter bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen, gehört zu den international üblichen Vergütungsmethoden. Sie ist auch in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend eingeführt worden. Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, durch besondere Leistungen den Unternehmenswert zusätzlich zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft, auch im Vergleich zu ande-

ren Unternehmen, zu fördern. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, im internationalen Wettbewerb um herausragende Mitarbeiter und Führungskräfte zu konkurrieren. Die Interhyp AG ist in hohem Maße auf qualifiziertes Personal angewiesen. Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung können erworbene Aktien für den Fall der Veräußerung zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms nicht den Aktionären, sondern nur den Teilnahmeberechtigten angeboten werden.

Schließlich erlaubt die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Auch eine solche Ermächtigung ist üblich. Sie erlaubt es der Gesellschaft, bei guter wirtschaftlicher Lage die Anzahl der Aktien zu verringern und damit den Gewinn je Aktie zu erhöhen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Zu Top 9: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Interhyp AG und der Geschäftsführung der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH zum Gewinnabführungsvertrag nach § 293 a AktG analog

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Interhyp AG und der Gesellschafterversammlung der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH erstatten der Vorstand der Interhyp AG und die Geschäftsführung der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH:

1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH ist am 1. Juni 2007 abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung der Interhyp AG am 1. Juni 2007 und der Gesellschafterversammlung der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH, die ebenfalls für den 1. Juni 2007 geplant ist, jeweils nach § 293 AktG bzw. in entsprechender Anwendung von § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH.

2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Interhyp AG abzuführen. Abzuführen ist –

vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH kann mit Zustimmung der Interhyp AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Interhyp AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.

Die Interhyp AG ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist die Interhyp AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Hinsichtlich der Verjährung findet § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Anwendung.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2007. Der Vertrag kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH – gleich aus welchem Grund – nicht im Eigentum der Interhyp AG stehen.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinn-

abführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden.

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – zum Stichtag des Jahresabschlusses der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p. a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für den Ausgleichsanspruch des Jahresfehlbetrags.

In dem Gewinnabführungsvertrag werden keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Interhyp AG alleinige Gesellschafterin der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH ist.

Da die Interhyp AG sämtliche Geschäftsanteile der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

3. Hintergrund und Zweck des Gewinnabführungsvertrags

Die Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH ist am 15.06.2004 gegründet und ins Handelsregister unter HRB 154053 des Amtsgerichts München eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.

Gegenstand der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH ist die Vermittlung von Baufinanzierungsdarlehen im sog. Privatkundengeschäft.

Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH nach §§ 14 ff. KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH nach § 2 Abs. 2 GewStG.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der Hausfinanz

Beratungsgesellschaft mbH (Organgesellschaft) und der Interhyp AG (Organträgergesellschaft). Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis-(Verlust-)Ausgleich ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Interhyp AG dar. Es fällt nur bei der Interhyp AG als Organträgergesellschaft Gewerbesteuer an.

Steuerlich lässt § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG die Rückbeziehung der Gewinnabführung erstmals für das Geschäftsjahr zu, in welchem der Vertrag wirksam wird. Sollte die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH nicht vor dem 31. Dezember 2007 erfolgt sein, wäre eine ertragsteuerliche Organschaft nicht für das Geschäftsjahr 2007 möglich.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bleibt erforderlich, um die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

4. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtung und der Verpflichtung zum Verlustausgleich sowie Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist die Interhyp AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht eine steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft. Der Gewinnabführungsvertrag dient ferner zur Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemein-

schaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags zwischen den beteiligten Unternehmen keine zusammengefasste Besteuerung der Interhyp AG und der Hausfinanz Beratungsgesellschaft mbH erreicht werden.

Zu Top 10: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Interhyp AG und der Geschäftsführung der Prohyp GmbH über den Aufhebungs- und Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach § 293 a AktG analog

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Interhyp AG und der Gesellschafterversammlung der Prohyp GmbH erstatten der Vorstand der Interhyp AG und die Geschäftsführung der Prohyp GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH.

1. Abschluss des Vertrags; Wirksamwerden

Der Aufhebungs- und Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH ist am 1. Juni 2007 abgeschlossen worden. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung der Interhyp AG am 1. Juni 2007 und der Gesellschafterversammlung der Prohyp GmbH, die ebenfalls für den 1. Juni 2007 geplant ist, jeweils nach § 293 AktG bzw. in entsprechender Anwendung von § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der Prohyp GmbH.

2. Erläuterung des Aufhebungs- und Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Aufhebungs- und Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- a) Die zwischen den Parteien bestehende Beherrschungsvereinbarung (Punkt 2 des Vertrags vom 27. Juni 2000) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2007 einvernehmlich aufgehoben.
- b) Die bestehende Gewinnabführungsvereinbarung (Punkt 3–5 des Vertrags vom 27. Juni 2000) wird durch die nachstehenden Regelungen ersetzt:

Die Prohyp GmbH verpflichtet sich erstmals auf der Grundlage dieses Vertrages für ihr ab 1. Januar 2007 laufendes Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Interhyp AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Prohyp GmbH kann mit Zustimmung der Interhyp AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Interhyp AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung.

Die Interhyp AG ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist die Interhyp AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die Prohyp GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Hinsichtlich der Verjährung findet § 302 Abs. 4 AktG entsprechende Anwendung.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Prohyp GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2007. Der Vertrag kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) der Prohyp GmbH unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Prohyp GmbH – gleich aus welchem Grund – nicht im Eigentum der Interhyp AG stehen.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden.

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – zum Stichtag des Jahresabschlusses der Prohyp GmbH fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p. a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für den Ausgleichsanspruch des Jahresfehlbetrags.

In dem Gewinnabführungsvertrag werden keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Interhyp AG alleinige Gesellschafterin der Prohyp GmbH ist.

Da die Interhyp AG sämtliche Geschäftsanteile der Prohyp GmbH hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293 e AktG.

3. Hintergrund und Zweck des Aufhebungs- und Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Prohyp GmbH ist am 02.03.2000 gegründet und ins Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 130966 eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.

Gegenstand der Prohyp GmbH ist das „Vermittlergeschäft“, in dem sie ihre Dienstleistungsangebote lokalen Baufinanzierungsvermittlern und unabhängigen Finanzdienstleistern zur Verfügung stellt.

Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH nach §§ 14 ff. KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH nach § 2 Abs. 2 GewStG. Ein gesonderter Beherrschungsvertrag ist für die Begründung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses nicht erforderlich.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der Prohyp GmbH (Organgesellschaft) und der Interhyp AG (Organträgergesellschaft). Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis- bzw. Verlustausgleich ermöglicht. Gewerbesteuerrechtlich stellt die Prohyp GmbH als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Interhyp AG dar. Es fällt nur bei der Interhyp AG als Organträgergesellschaft Gewerbesteuer an.

Steuerlich lässt § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG die Rückbeziehung der Gewinnabführung erstmals für das Geschäftsjahr zu, in welchem der Vertrag wirksam wird. Sollte die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Prohyp GmbH nicht vor dem 31. Dezember 2007 erfolgt sein, wäre eine ertragsteuerliche Organschaft nicht für das Geschäftsjahr 2007 möglich.

Die Gewinnabführungspflicht entsteht – ebenso wie eine Verpflichtung zum Verlustausgleich – zum Bilanzstichtag und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Sie ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p. a. zu verzinsen.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags bleibt erforderlich, um die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

4. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtung und der Verpflichtung zum Verlustausgleich sowie Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist die Interhyp AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Prohyp GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht eine steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten der Prohyp GmbH im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft. Der Gewinnabführungsvertrag dient ferner zur Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Interhyp AG und der Prohyp GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen

oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags zwischen den beteiligten Unternehmen keine zusammengefasste Besteuerung der Interhyp AG und der Prohyp GmbH erreicht werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis Freitag, den 25. Mai 2007 bei der Gesellschaft angemeldet haben. Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei der Interhyp AG unter der Anschrift:

*Interhyp AG
c/o Computershare HV-Services AG
HV-Anmeldung
Prannerstraße 8
80333 München*

oder per Telefax unter der Nummer:

089 / 30 90 37 46 76 anmelden.

Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – z.B. ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Die Interhyp AG bietet ihren Aktionären zusätzlich die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsberechtigte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen.

Vollmachten und Weisungen müssen schriftlich übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung nur an die

Interhyp AG

Investor Relations

Marcel-Breuer-Straße 18

80807 München

Telefaxnummer: 089 / 20 30 75 13 10 richten.

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse www.interhyp.ag/hv veröffentlichen. Dabei werden die bis zum Ablauf des 18. Mai 2007 bei der oben genannten Adresse eingegangenen Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung berücksichtigt. Etwaiße Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. April 2007 veröffentlicht.

Weitere Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie im Internet unter www.interhyp.ag/hv.

Angaben gemäß § 128 Abs. 2 Satz 7 AktG

Folgende Kreditinstitute haben die zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft vorgenommen:

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts ist uns nicht mitgeteilt worden.

Angaben gemäß § 30 b WpHG

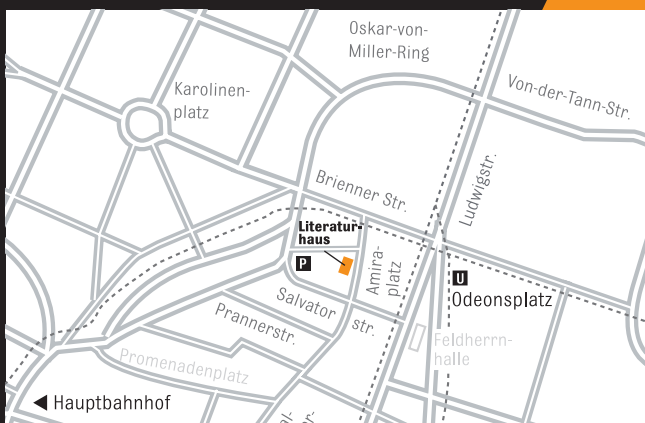
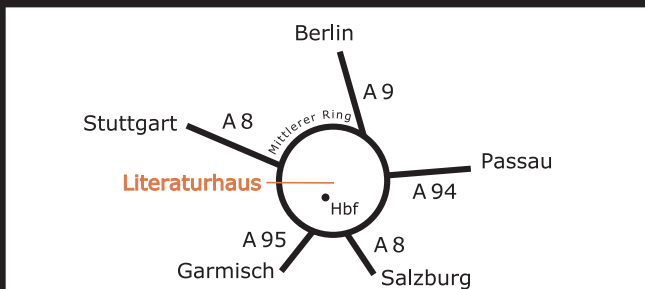
Gemäß § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2007 hat die Interhyp AG insgesamt 6.498.350 Aktien ausgegeben, die 6.498.350 Stimmen gewähren.

München, im April 2007

Interhyp AG
Der Vorstand

Anfahrtsskizze

**Literaturhaus,
Salvatorplatz 1, 80333 München**



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz (Linien U4/U5 und U3/U6), Ausgang Briener Straße, anschließend ca. 150 Meter Fußweg.

Ab Hauptbahnhof können Sie direkt die Linien U4 Arabellapark oder U5 Neuperlach Süd benutzen.

Mit dem Auto

Vom Mittleren Ring Nord kommend auf die Leopoldstraße Richtung Innenstadt abbiegen. Geradeaus ca. 4 km bis ans Ende der Ludwigstraße am Odeonsplatz fahren. Dort rechts auf die Briener Straße und unmittelbar danach links auf den Amiraplatz abbiegen.

Aufgrund der Parkplatzsituation empfehlen wir Ihnen die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Interhyp

Aktionärservice

- Bitte schicken Sie mir den Geschäftsbericht 2006 kostenfrei per Post zu.
- Bitte nehmen Sie mich in Ihren E-Mail-Verteiler für IR-Mitteilungen und Quartalsberichte auf.
- Bitte streichen Sie mich aus Ihrem Verteiler.



interhyp

Name

Unternehmen

Adresse

Telefon, Fax

E-Mail

Porto zahlit
Empfänger

Interhyp AG
Investor Relations
Marcel-Breuer-Straße 18
80807 München